

25.11.87

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europawahl-
gesetzes

Punkt 11 der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 3

In § 6 Abs. 2 EuWG sind die Worte "Satz 1 Nr. 1" zu streichen.

Begründung:

Bei der vorgesehenen Fassung der Absätze 1 und 2 des § 6 EuWG wären ein Teil der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG (z.B. Auslandsdeutsche in Österreich und in der Schweiz) und alle nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG zur Wahl des Deutschen Bundestages Wahlberechtigten ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht zur Wahl der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden 81 Abgeordneten des Europäischen Parlaments sollte jedoch ausnahmslos allen Auslandsdeutschen eingeräumt werden, die gemäß Art. 12 Abs. 2 BWG an der Wahl zum Deutschen Bundestag

teilnehmen dürfen. Daß sich die Kreise der Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und nach § 6 Abs. 2 in der Fassung des Antrags gegenseitig überschneiden, bringt keine Nachteile für den praktischen Vollzug.